

Begründung

Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016, S. 37, wurde auch § 36 PKG betreffend das Meldewesen an die FMA geändert. Das Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2018, ermächtigt nunmehr in § 36 Abs. 3 PKG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mittels Verordnung die Gliederung der Quartalsausweise festzusetzen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden auch die neuen Anforderungen der EZB und der EIOPA an das Meldewesen für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge berücksichtigt. Diese sind in der Verordnung (EU) 2018/231 der Europäischen Zentralbank vom 26.01.2018 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen (EZB/2018/2) sowie in der Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information vom 10.04.2018, EIOPA-BoS/18-114, abrufbar unter: https://eiopa.europa.eu/Publications/Protocols/Decision%20on%20Consultation%20Paper_EIOPA-CP-17-005.pdf, enthalten. Die EZB-Verordnung betrifft Daten zur Monetärstatistik, die an die EZB gemeldet werden. Die Meldeanforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) sehen wiederum eine einheitliche Datenmeldung (single framework for regular information requests) vor, um den Europäischen Sektor der betrieblichen Altersvorsorge mit einem besonderen Fokus auf dessen Finanzstabilität wirksam analysieren zu können. Im Mittelpunkt stehen dabei Daten zu den von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge verwalteten Vermögenswerten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Die Anpassung im Einleitungssatz dient der redaktionellen Vereinheitlichung der Bestimmungen von Meldefrist und Meldestichtag im Vergleich zu anderen FMA-Verordnungen. Da die Nachweispflichten betreffend das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90% der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte sowie betreffend die Einhaltung von § 23 Abs. 1 Z 3a PKG (Bewertungsregeln), von § 25 PKG (Veranlagungsvorschriften) und von § 25a (Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik) und betreffend im Inland gelegene Grundstücke und Gebäude in § 36 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 PKG entfallen, kann auch der entsprechende Ausweis in § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 der Quartalsmeldeverordnung entfallen. Für die Zwecke der Auflistung der Vermögenswerte der Pensionskasse im Rahmen der Erfüllung der neuen EZB und EIOPA Anforderungen ist eine Aufteilung der Vermögenswerte der Pensionskasse nach Land, Währung und Vermögenswertkategorie ausreichend.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Mit dem Begriff abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) wird keine inhaltliche Änderung bezweckt, sondern eine Anpassung an § 73 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2018, vorgenommen. Entsprechend den Anforderungen des EIOPA-Meldewesens gemäß dem EIOPA-Beschluss EIOPA-BoS/18-114 (Investment funds – look through approach PF.06.03.24) sind gemäß Abs. 2 die Vermögenswerte auch auf die Vermögenswertkategorien (Complementary Identification Code – CIC) gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ABl. Nr. L 347 vom 31.12.2015 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2189, ABl. Nr. L 310 vom 25.11.2017 S. 3, sowie nach Land und Währung aufzuteilen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Redaktionelle Änderung.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2):

Konsistent mit der Fonds-Definition im PKG wird der Begriff Sondervermögen durch die Begriffe Immobilienfonds und Alternative Investmentfonds (AIF) ersetzt. Da die Veranlagungsgrenzen in § 25 PKG entfallen, entfällt auch der Zusatz betreffend die Veranlagungsgrenzen.

Zu Z 5 (§§ 4 und 5):

Die Änderungen des § 4 berücksichtigen die PKG-Novelle BGBl. I Nr. 81/2018. Die Überprüfung der Veranlagungsgrenze gemäß § 25 Abs. 2 PKG hat weiterhin nach Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 zu erfolgen. Ist die Erhebung aller Emittenten wirtschaftlich nicht zumutbar, kann die Pensionskasse die Einhaltung der Veranlagungsvorschrift gemäß § 25 Abs. 2 PKG mittels mathematischer Berechnungen nachweisen. Bei Spezialfonds im Sinne des § 163 InvFG 2011 sind jedenfalls alle Emittenten zu erheben.

Zu Z 6 (§ 6):

Redaktionelle Änderungen. Neu eingeführt ist der Begriff „Identifikationsmerkmale“. Zu den Identifikationsmerkmalen zählen bspw. der Legal Entity Identifier (LEI), die Art der Schwankungsrückstellung oder der Umstand, ob es sich bei einer VRG um eine Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG handelt. Der Umfang der erforderlichen Datenspezifikationen und -merkmale sind von der FMA bei Bedarf wie bisher an die gemäß PKG zu prüfenden Merkmale und die statistischen Anforderungen nationaler und internationaler Institutionen, insbesondere unter Berücksichtigung von Entscheidungen der EIOPA wie der Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information, EIOPA-BoS/18-114, anzupassen.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 5):

Bestimmungen zum In- und Außerkrafttreten.

Zu Z 8 und 11 (Überschriften und Bezeichnungen der Anlage 1 und der Anlage 2):

Redaktionelle Änderungen.

Zu Z 9 (PNR 140 der Anlage 1):

Die neue Positionsnummer 140 dient zum Ausweis kurzfristiger Kredite im Direktbestand und innerhalb von Fonds im Fall der Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3. Die in dieser Positionsnummer auszuweisenden kurzfristigen Kredite werden in der Jahresmeldung unter der Positionsnummer „140 Kreditfinanzierung“ im Formblatt 300 (Vermögensaufstellung der VRG - Aktiva) gemäß Anlage 2, 1. Abschnitt ausgewiesen. Immobilienfinanzierungen sind unverändert in der Positionsnummer „560 Immobilienfinanzierung“ auszuweisen.

Zu Z 10 (PNR 864 der Anlage 1):

Um dem langfristigen Veranlagungshorizont der Pensionskassen Rechnung zu tragen sind in der neuen Positionsnummer 864 Veranlagungen in Eigen- und Fremdkapital einer Infrastrukturgesellschaft auszuweisen. Eine Infrastrukturgesellschaft ist eine Gesellschaft oder eine Unternehmensgruppe, die in ihrem letzten Geschäftsjahr, für das Zahlen vorliegen, oder in einem Finanzierungsvorschlag die deutliche Mehrheit ihrer Einnahmen aus Eigentum, Finanzierung, Entwicklung oder Betrieb von Infrastrukturvermögenswerten erzielt. Infrastrukturvermögenswerte sind Sachwerte, Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen.

Zu Z 12 bis 13 (Tabellenüberschrift sowie PNR 310, 320 und 300 der Anlage 2):

Redaktionelle Änderungen.